

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/96c33ceb-9f76-36ec-8067-51a7943ea346>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 695 ZPO - Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften

¹Das Gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. ²Gleichzeitig belehrt es ihn über die Folgen des [§ 697 Absatz 2 Satz 2](#). ³Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.

